

**Verein der Diplombibliothekare
an Wissenschaftlichen Bibliotheken e.V.**

Universitätsbibliothek, Postfach 102148
4630 Bochum 1
Postscheckkonto Hamburg 29486 - 208

**Verein
Deutscher Bibliothekare e. V.**

Pockelsstraße 13
3300 Braunschweig
Postscheckkonto München 3764 - 804

R 26 - 11

RUNDSCHREIBEN 1979/1 ✓

Inhalt: Bibliothekartag 1979 in Berlin S. 1. VDB: Einladung zur Mitgliederversammlung S. 1. Neuwahl des Vorstandes S. 2. Vereinsausschußsitzung S. 2. Hochschulbibliothekarewerden Akademische Räte S. 2-3. VdDB: Einladung zur Mitgliederversammlung und Anträge S. 3-4. Reisekostenzuschüsse S. 4. Mitgliedsbeiträge S. 4-5. Rentenfragen S. 5-7. Tarifverhandlungen S. 7. Fortbildungsseminar „Auskunftsdienst“ S. 8. Kollegenpublikationen S. 9. Personalnachrichten S. 9. Stellenanzeigen S. 10. (Die Rubrik „ImSpiegel der Presse“ erscheint wieder im Rundschreiben 1979/2)

Bibliothekartag 1979 in Berlin

Der 69. Deutsche Bibliothekartag wird, wie Sie wissen, in diesem Jahr vom 5. bis 9. Juni in Berlin veranstaltet. Ein besonderer Anlaß für Berlin als Tagungsort war die offizielle Eröffnung der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz, deren Neubau im Mittelpunkt unseres besonderen Interesses stehen wird. Als Leitthema und damit als Schwerpunkt des Vortragsprogramms haben wir „Zentrale Entwicklungen und zentrale Dienste im Bibliothekswesen“ gewählt. Ein umfangreiches Besichtigungsprogramm läßt hoffentlich ebensowenig Wünsche offen wie das Kulturprogramm der Stadt. Berlin bietet in jeder Hinsicht so viel, daß sicher alle Teil-

nehmer anregende Tage erleben werden. Wir dürfen Sie sehr herzlich einladen, dem Ruf unserer Kollegen aus Berlin zu folgen und an dem Bibliothekartag teilzunehmen. Je eher Sie sich anmelden, um so sicherer ist Ihnen eines der für den Bibliothekartag in Berlin reservierten Hotelzimmer. Deswegen die dringende Bitte, den Anmeldeschluß, das ist der 5. April, zu beachten. Bitte beachten Sie auch, daß unsere Mitgliederversammlungen diesmal am Freitagvormittag stattfinden. Wir hoffen, Sie alle in Berlin begrüßen zu können.

Ingeborg Sobottke – Josef Daum

VDB: Einladung zur Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung des Vereins Deutscher Bibliothekare am Freitag, dem 8. Juni 1979, um 9.00 Uhr in Berlin erlaube ich mir Sie hiermit einzuladen.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Jahresbericht des Vorsitzenden (Diskussion)
2. Rechnungslegung des Kassenwartes
3. Entlastung von Vorstand und Vereinsausschuß
4. Haushaltsplan 1980 und Mitgliedsbeitrag 1980
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Angelegenheiten der Rechtskommission
7. Angelegenheiten der Besoldungs- und Tarifkommission
8. Angelegenheiten der Ausbildungskommission
9. Bericht der Arbeitsgruppe betr. §§ 88a und 130a StGB
10. Verschiedenes

Anträge einzelner Mitglieder, über die in der Mitgliederversammlung Beschluß gefaßt werden soll, sind 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsausschuß einzureichen, der gehalten ist, sie der Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Anträge in der Mitgliederversammlung selbst müssen Bezug auf die Tagesordnung haben.

Die Versammlung beginnt pünktlich. Teilnahme ist nur mit gültiger Mitgliedskarte 1979 möglich. Überweisen Sie bitte noch evtl. ausstehende Mitgliedsbeiträge bis zum 15. 5. 1979 auf das Postscheckkonto des Vereins PSA München 3764-804 oder auf das Konto der Volksbank Braunschweig 327 387, BLZ 27090077.

Mit kollegialen Grüßen
gez. Daum

Neuwahl des Vorstandes des Vereins Deutscher Bibliothekare

Auf der nächsten Mitgliederversammlung in Berlin sind satzungsgemäß die Mitglieder des Vorstandes neu zu wählen.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart.

Wahlvorschläge für das Amt des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden bitte ich bis spätestens 8 Wochen vor der

Wahl bei mir einzureichen. Sie müssen laut Satzung, von mindestens 5 Mitgliedern, die 5 verschiedenen Bibliotheken angehören, unterzeichnet sein und die Versicherung des Vorgeschlagenen enthalten, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist. Jedes Mitglied kann nur einen Wahlvorschlag für den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen.

W. Totok
Vorsitzender des Wahlausschusses

Aus der Sitzung des Vereinsausschusses des VDB am 15./16. 1. 1979 in Braunschweig

1. Die Sitzung des Vereinsausschusses in Braunschweig galt hauptsächlich der endgültigen Verabschiedung des Programms des Bibliothekartages in Berlin.
2. Herr Jütte, Vorsitzender der Kommission für Besoldungs- und Tariffragen des VDB, berichtete über die Arbeit der Kommission. Der Vereinsausschuß beschloß vor Beginn der Tarifgespräche für die Angestellten des Bibliothekswesens den verantwortlichen Vertretern des Bundesministeriums des Innern folgende Papiere als Informationsmaterial zuzusenden: a) den Entwurf der Vergütungsgruppen VIII bis I des BAT für den Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Arbeitspapier der Kommission für Besoldungs- und Tariffragen des VdDB, Stand Anfang 1978) und b) dazugehörige Protokollnotizen. Beschreibung der Tätigkeitsmerkmale (beispielhaft). Erarbeitung von der Kommission für Besoldungs- und Tariffragen des VDB/VdDB. Stand März 1978.
3. Ausführlich wurde über die neue Situation in der Statusfrage, d. h. der Zugehörigkeit des höheren Bibliotheksdienstes in den Universitäten, hervorgerufen durch die Hochschulgesetze (aufgrund des HRG § 53) diskutiert. Nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz sollen die Bibliothekare des höheren Dienstes zukünftig als Akademische Räte bezeichnet

werden. Siehe dazu untenstehenden Artikel: Hochschulbibliothekare werden Akademische Räte.

4. Je mehr Bibliothekare als Fachreferenten und als Leiter von Fachbibliotheken innerhalb von Bibliothekssystemen einer Universität arbeiten, umso stärker werden die Forderungen nach Weiterbildungsmöglichkeiten in dem studierten Fach. Der Bibliothekar soll Gesprächspartner der Hochschullehrer sein und sollte daher auch fachlich nicht auf dem Stand seines Studienabschlusses stehen bleiben. Deswegen muß dem Bibliothekar die Möglichkeit gegeben werden, Fachtagungen seines Studienfaches zu besuchen. Es kann außerdem für die Beziehung Bibliothek-Hochschule nur nützlich sein, wenn die Bibliothekare auf solchen Tagungen Gespräche mit den Angehörigen ihrer Fächer führen können. Der Vereinsausschuß beschließt daher einstimmig:

Angesichts der ständigen Weiterentwicklung der Wissenschaften hält der VDB es für unverzichtbar, daß seine Mitglieder sich nicht nur auf bibliothekarischen Gebieten fortbilden, sondern darüber hinaus auch regelmäßig an Veranstaltungen zur Fortbildung in ihrem Fach teilnehmen. Dies ist besonders wichtig im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Fachreferenten mit den Wissenschaftlern im Universitätsystem.

Hochschulbibliothekare werden Akademische Räte

Die Hochschulbibliothekare sollen Akademische Räte, Oberräte, Direktoren oder leitende Akademische Direktoren werden, weil sie wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne des neuen Hochschulgesetzes sind. Dies gilt zunächst für Niedersachsen. Die bereits seit November 1978 eingeleiteten Verfahren zur Übernahme haben Unruhe gebracht, insbesondere, weil befürchtet wird, es folge aus der Überleitung für die Hochschulbibliothekare der Verzicht auf fachlich ausgebildete Laufbahnbeamte des wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes und die Spaltung des Berufs für den staatlichen- und den Hochschulbereich.

Daß diese Folgen nicht eintreten dürfen, darüber sind sich wohl auch in Niedersachsen alle Beteiligten einig. Eine unaufmerksame und ungenaue Gesetzgebung zwingt jedoch zu Rettungsmaßnahmen, andere Länder sollten daraus lernen.

Sicher ist nämlich, daß sich alle Länder dem Problem stellen müssen, denn es ergibt sich aus Bundesrecht und ist nur in der Ausformung etwas speziell niedersächsisches.

Nach § 53 des Hochschulrahmengesetzes sind die Beamten an den Hochschulen, denen „wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen“, sogenannte Wissenschaftliche Mitarbeiter. Der terminus „wissenschaftliche Dienstleistungen“ ist in seinen Grenzen wohl noch nicht abgeklärt. Hierüber werden noch eingehendere Ausführungen notwendig sein. Nach der vorliegenden Kommentierung von Dallinger (Hochschulrahmengesetz, Kommentar von Dallinger, Bode, Dellian, Tübingen 1978, Seite 317) aber sind dafür „typisch“ die „Sorge für den Sachbestand und die wissenschaftliche Hilfs- und Mitarbeit in wissenschaftlichen . . . Bibliotheken“. Auch die Leitungsfunktionen z. B. der Direktoren von Bibliotheken werden nach dieser Kommentierung von § 53 erfaßt, sind also wissenschaftliche Dienstleistungen und keine sonstigen oder Verwaltungsarbeiten.

Danach wäre also als Rechtsfolge festzustellen, daß alle wissenschaftlichen Bibliothekare an Hochschulbibliotheken – und nicht nur die Fachreferenten, wie einige meinen – Wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne des § 53 HRG sind.

Wenn das so ist, kommt § 75, Absatz 3, HRG unmittelbar zur Anwendung, nach dem „Beamte auf Lebenszeit“ ..., die überwiegend Aufgaben nach § 53 wahrnehmen sollen“, unter Wahrung ihres Besitzstandes als Wissenschaftliche Mitarbeiter zu übernehmen sind und also nach Artikel X, § 3 des zweiten BesVNG Akademische Räte etc. werden. Auch der Begriff „überwiegend“ bedeutet hier keine Einschränkung, denn wohl alle Bibliothekare sind in ihrem bibliothekarischen Aufgabenbereich überwiegend tätig, und derselbe eben fällt unter dem Begriff der wissenschaftlichen Dienstleistung. Das aber bedeutet, daß eines Tages alle Hochschulbibliothekare in allen Ländern Akademische Räte, Oberräte, Direktoren oder leitende Akademische Direktoren sein werden.

Um die genannten, ungewollten Folgen dieser Überleitung zu vermeiden, müßte in allen Ländern sichergestellt werden, daß für die wissenschaftlichen Mitarbeiter in den Bibliotheken das staatliche Laufbahnrecht der Bibliothekare des höheren Dienstes angewendet werde (so auch Dallinger a. a. O., Anmerkung 15). Eine Formulierung im Hochschulgesetz, daß „die Laufbahnordnungen unberührt bleiben“, wie aus Nordrhein-Westfalen berichtet wird, scheint mir nicht ausreichend; denn es wird auch Laufbahnen für Akademische Räte ohne Bibliothekskenntnisse geben.

Auch der Versuch, durch Genehmigungsvorbehalte der Fachminister bei der Stellenbesetzung die Fachausbildung in den Hochschulbibliotheken zu erhalten (Niedersachsen), ist unbefriedigend. Es müßte entweder in die Hochschulgesetze selbst eine deutliche Sonderbestimmung aufgenommen werden, oder aber in die zu entwickelnden Laufbahnordnungen für Akademische Räte müßte eine Spezialbestimmung eingefügt werden, die für den Dienst in Bibliotheken die Assessor-Prüfung zum Grundsatz erhebt. Dabei sollte auch nach den Wünschen vieler die hergebrachte Berufsbezeichnung zur äußeren Dokumentation des einheitlichen Berufes der wissenschaftlichen Bibliothekare beibehalten werden.

Daß hier etwas geschehen muß, darauf sollten die Hochschulbibliothekare und insbesondere die Landesverbände des VDB achten, sonst besteht in der Tat die Gefahr, daß die Hochschulbibliotheken wieder nach dem Stand von vor hundert Jahren

betrieben werden, als es noch keine geordnete Ausbildung für den wissenschaftlichen Bibliotheksdienst gab.

Einige Kollegen haben vorgeschlagen, einfach auf die Eigenschaft als Wissenschaftlicher Mitarbeiter zu verzichten. In einigen Ländern, z. B. Bayern oder Bremen, seien ja ohnehin die Beamten des höheren Bibliotheksdienstes nicht der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugeordnet.

Diese Lösung ist aber sowohl rechtlich als auch berufspolitisch sehr bedenklich. Die rechtlichen Bedenken sind bereits genannt: Wenn die Tätigkeit der wissenschaftlichen Bibliothekare tatsächlich wissenschaftliche Dienstleistung im Sinne des Hochschulrahmengesetzes ist, ist die Eigenschaft „Wissenschaftlicher Mitarbeiter“ eine zwingende Rechtsfolge, auf die man, auch wenn man wollte, nicht verzichten kann.

Einem Verzicht würden aber auch die langjährigen Bemühungen des VDB um eine angemessene Eingliederung in die Hochschule und eine Mitbeteiligung in Fakultäten und Fachbereichen entgegenstehen. Auch die Bemühungen um eine Verbesserung des Besoldungswesens im höheren Dienst, eine Verbreiterung des Stellenkegels, Verhinderung des Eingangsamtes nach A 11 (für den höheren Verwaltungsdienst in Rede), die Öffnung der B-Besoldung für große Hochschulbibliothekssysteme (reine Verwaltungsaufgaben sollen in der A-Besoldung abgedeckt bleiben) wären gefährdet. Alles in allem würde die Position der wissenschaftlichen Bibliothekare als solche in Frage gestellt. Das kann nicht das Interesse unseres Verbandes sein.

Mit all den hier nur kurz angerissenen Fragen werden sich die Rechtskommission und die Kommission für Besoldungs- und Tarifrfragen demnächst befassen. Da die Ausfüllung des Hochschulrahmengesetzes z. Z. jedoch überall sehr kurzfristig erfolgt, sollten alle Kollegen in den Hochschulen und in den Landesverbänden sorgfältig darauf achten, daß die bei nachlässiger Gesetzgebung tatsächlich drohende Gefahr für den Höheren Bibliotheksdienst von den Hochschulbibliotheken abgewendet wird.

Hermann Havekost

VdDB: Mitgliederversammlung

1) Einladung

Gemäß § 6 der Satzung lädt der Vorstand hiermit zur Mitgliederversammlung 1979 ein, die am Freitag, dem 8. Juni 1979, um 9.00 Uhr in Berlin stattfindet. Den Tagungsraum entnehmen Sie bitte den Tagungsunterlagen.

Die Tagesordnung lautet:

1. Fragen zum Jahresbericht 1978/79 (s. Rundschreiben 1979/2)
2. Fragen zum Kassenbericht 1978 und Haushaltsvoranschlag 1979 (s. Rundschreiben 1979/2)
3. Entlastung des Vorstandes
4. Die Arbeit der Kommission für Berufs- und Ausbildungsfragen
5. Die Arbeit der Kommission für Besoldungs- und Tarifrfragen
6. Umfrage „Stellenpläne an wissenschaftlichen Bibliotheken“
7. Die Verhandlungen über die Neufassung der Tätigkeitsmerkmale für die Beschäftigten im Bibliotheksbereich
8. Satzungsänderung
9. Anträge
10. Verschiedenes

Zu Punkt 8 und 9: Anträge müssen bis zum 27. April 1979 schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden (gem. § 2 der Geschäftsordnung). Bitte warten Sie aber nicht bis zum letzten Tag, da das letzte Rundschreiben vor der Mitgliederversammlung Mitte April gedruckt wird und die Anträge den Mitgliedern durch Abdruck in diesem Rundschreiben bekanntgemacht werden sollen.

2) Anträge zur Satzung, Geschäfts- und Wahlordnung

Folgende Anträge liegen bereits vor:

- a) Antragsteller: Beirat für Schleswig-Holstein – Antrag ergänzt bzw. abgeändert auf Beschluß der Vorstands- und Beirats-sitzung:
Für § 7 der Satzung des VdDB (Fassung 1977) wird folgende Neufassung beantragt:
 1. Der Vorstand besteht aus fünf Vereinsmitgliedern: dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins
 2. Der Vorstand wird mit Ausnahme eines der beiden stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Beirat auf seiner ersten Sitzung der Amtsperiode. Die Amtsperiode beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des übernächsten Jahres. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während dieser Zeit ein Vorstandsmitglied aus, so wählt der Vorstand zusammen mit dem Beirat für die Zeit bis zur nächsten Wahl einen kommissarischen Nachfolger.
 3. Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart dürfen nicht gleichzeitig Beiratsmitglieder sein.

Begründung:

Die bisherige Fassung scheint wenig sinnvoll und hat sich nicht bewährt, zumal es nicht leicht ist, Mitglieder zu finden, die zur ehrenamtlichen Mitarbeit in den Vereinsgremien bereit sind. Andererseits sind die meisten Beiräte mit der Vereinsarbeit so vertraut, daß z. B. das Amt eines stellvertretenden Vorsitzenden keine Mehrbelastung sein dürfte. Es ist auch nicht einzusehen, warum z. B. ein Kommissionsvorsitzender oder ein Pressereferent entweder zugleich Beirat oder gleichzeitig Vorstandsmitglied sein kann, dagegen ein Beiratsmitglied nicht stellvertretender Vorsitzender, obwohl die genannten „Fachreferate“ gewiß mehr Arbeit verursachen. Ausnahmen sollten zumindest beim 1. Vorsitzenden und wohl auch beim Kassenwart weiterhin gemacht werden wegen der mit diesen Ämtern verbundenen besonderen Belastung und Verantwortung. Die Form der Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden durch den Beirat entspricht einem Vorschlag des Vorstands und Beirats.

b) Gleicher Antragsteller.

Für § 8, Absatz 2, wird folgender neuer Wortlaut vorgeschlagen:

2. Die Beiratsmitglieder werden auf Länderebene schriftlich für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Liegt nur ein Vorschlag vor und hat der einzige Kandidat bereits mindestens eine volle Amtszeit das Beiratsamt im gleichen Bundesland innegehabt, kann auf eine schriftliche Wahl verzichtet werden. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so übernimmt das vor der Wahl vom Beiratsmitglied als Stellvertreter angegebene Mitglied für die restliche Zeit bis zum Termin der neuen Amtszeit die Aufgaben. Ist ein Beiratsmitglied verhindert, kann es sich nach eigenem Ermessen durch den vorgenannten ständigen Stellvertreter vertreten lassen. Das Beiratsmitglied oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter ist berechtigt, als Sprecher in Landesangelegenheiten aufzutreten und diesbezüglichen Schriftwechsel zu führen.

Hiermit zusammenhängend ist auch folgende Änderung in § 1, Absatz 2 nötig:

Die Wahlen sind schriftlich und geheim (Ausnahme s. § 8, 2).

Begründung:

Naheliegende Einsparung unnützer Arbeit und beträchtlicher Ausgaben (=Verzicht auf schriftliche Wiederwahl). Klare Regelung der Vertretungskompetenzen (=Vertreter kann in jedem Falle nur der vor der Wahl nominierte Stellvertreter sein).

Hierzu ist auch Änderung der Wahlordnung, Abschnitt B, erforderlich, die zusätzlich beantragt wird:

§ 9, Absatz 2,

Satz 2: ... sind sinngemäß anzuwenden, es sei denn, daß nach § 8, Satz 2 der Satzung bei Wiederwahl eines Beirats auf eine schriftliche Wahl verzichtet werden kann.

c) Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung. Antragsteller wie vorstehende Anträge.

Beantragt wird folgender neuer Wortlaut des § 2: der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Er hat dabei Anträge, die bis zum Redaktionsschluß des letzten vor der Versammlung erscheinenden „Rundschreibens“ eingegangen sind, zu berücksichtigen.

Begründung: Da nach § 6, Absatz 2 der Satzung vorliegende Anträge den Mitgliedern vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bekannt zu geben sind, ist es bei der bisherigen 6-Wochenfrist für die Antragstellung in der Regel nicht zu umgehen, daß Anträge gesondert an alle ca. 1900 Mitglieder verschickt werden müssen. Das fordert einen enormen Zeitaufwand und unverhältnismäßig hohe Kosten. Da jedes Jahr im Rundschreiben 1 der Redaktionsschluß für das vor der Mitgliederversammlung erscheinende Rundschreiben 2 genannt wird, ist der Einsendetermin nach der vorgeschlagenen Fassung allen Mitgliedern rechtzeitig bekannt.

VdDB Reisekostenzuschüsse für VdDB-Mitglieder zum Bibliothekartag

Auch in diesem Jahr können in begrenztem Umfang Reisekostenzuschüsse für die Teilnahme am Bibliothekartag in Berlin Mitgliedern gewährt werden, denen von ihrer Dienststelle keine Dienstreise genehmigt wird. Entsprechende Anträge sind an die Länderbeiräte bis zum 30. April 1979 zu richten. Der Antrag soll auf jeden Fall folgende Angaben enthalten: Höhe des Fahrpreises 2. Klasse nach Berlin und das Postscheck- bzw. Bankkonto des Antragstellers. Die Vollständigkeit der Angaben erleichtert uns die Arbeit und sichert allen Antragstellern die rechtzeitige Überweisung des Zuschusses noch vor dem Bibliothekartag.

Um die Antragstellung zu erleichtern, hier noch einmal die Liste der Länderbeiräte:

Baden-Württemberg	Margarete Payer, UB Tübingen
Bayern	Elmar Oberkofler, UB Regensburg
Bremen	Gisela Rottsahl, UB Bremen
Hamburg	Eva Heidtmann, B. d. Literaturwiss. Sem. d. Univ. Hamburg
Hessen	Hildegard Ey, B. d. Statist. Bundesamtes Wiesbaden
Niedersachsen	Hermann Schuster, SuUB Göttingen
Nordrhein-Westfalen	Maximilian Steinhagen, UB Bielefeld
Rheinland-Pfalz	Detlev Johannes, StB Worms
Saarland	Hildegard Benninger, UB Saarbrücken
Schleswig-Holstein	Horst Lüders, LB Kiel

VdDB: Mitgliedsbeitrag 1979

zur Zeit gelten folgende Beitragssätze:

DM 30,— für vollbeschäftigte Mitglieder
DM 15,— für teilzeitbeschäftigte Mitglieder
DM 10,— für pensionierte oder z. Zt. nicht berufstätige Mitglieder,
Anwärter bzw. Studierende.

Auf Wunsch vieler Mitglieder bieten wir ab sofort die Möglichkeit an, den Mitgliedsbeitrag im **Einziehungsverfahren** zu zahlen.

Wer am Einziehungsverfahren für **1979** teilnehmen möchte, sendet die beiliegende **Einzugsermächtigung** bis zum **31. März 1979** vollständig ausgefüllt an die im Kopf des Formulars angegebene Adresse.

Wer erst ab 1980 am Einziehungsverfahren teilnehmen möchte, schickt das Formular bis spätestens 31. Oktober 1979 zurück.

Bitte auf alle Fälle auf dem Formular deutlich vermerken, ob der Mitgliedsbeitrag ab 1979 oder ab 1980 im Einziehungsverfahren gezahlt werden soll, damit Doppelzahlungen (durch evt. bestehenden Daueraufträge o. ä.) vermieden werden.

Die Abbuchung für 1979 erfolgt voraussichtlich Ende April 1979.

Da der Beitrag laut Satzung bis zum 31. 3. jeden Jahres zu bezahlen ist, bitten wir alle Mitglieder, die nicht am Einziehungsverfahren teilnehmen möchten, wie bisher ihren Beitrag auf das Vereinskonto

Postscheckkonto Hamburg 29 486-208
(BLZ des Postscheckamtes Hamburg: 200 100 20)

zu überweisen. (Eine Zahlkarte liegt diesem Rundschreiben bei.)

Vor allem bitten wir diejenigen, die ihren Beitrag für 1978 bisher noch nicht bezahlt haben, dies umgehend nachzuholen.

Rentenfragen

Kommission für Besoldungs- und Tariffragen des VdDB

1. Anerkennung der sogenannten „Praktikantenzeit“ als Ausfallzeit bei der Festsetzung der Rente aus der Angestelltenversicherung

Bereits im Rundschreiben 2/1972, S. 4/5 beschäftigten wir uns mit diesem Thema, das immer noch einer eindeutigen Lösung im Sinne einer Anerkennung der Ausfallzeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 des AVG's harrt.

Es gibt einige wenige Kollegen und Kolleginnen, deren Einspruch mit Hilfe von Sozialgerichten gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) durchgesetzt wurde. Doch in den letzten vier Jahren ging die BfA bei allen uns bekannten Fällen mit Erfolg in Berufung. Es existiert nach unserer Kenntnis lediglich ein Gerichtsvergleich vom Sozialgericht Münster vom 26. 5. 75 (Az: S 10 An 332/73) und neuerdings ein für unsere Situation sehr positives Gerichtsurteil vom Sozialgericht Münster vom 9. 2. 78 (Az: S 10 An 83/77), gegen das aber bereits die BfA beim zuständigen Landessozialgericht am 7. 4. 78 (Az: L 13 An 64/78) Berufung eingelegt hat.

Die Betroffenen sollten bei der Rentenantragstellung, wenn irgendwie möglich, den Begriff der sog. „Praktikantenzeit“ umgehen bzw. umschreiben: Praktische Ausbildung als unverzichtbarer Teil der gesamten Fachschulausbildung und unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlußprüfung.

Zur eingehenden Information sei hier die Begründung des letztgenannten Urteils vom Sozialgericht Münster vom 9. 2. 78, S. 4-6 im Original zitiert:

Nach § 36 des AVG's sind Ausfallzeiten im Sinne des § 35 des AVG's u. a. Zeiten einer nach Vollendung des 16. Lebensjahres liegenden

- a) abgeschlossenen, nicht versicherungspflichtigen oder versicherungsfreien Lehrzeit,
- b) weiteren Schulausbildung oder einer abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung, jedoch eine Schul- oder Fachschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von vier Jahren, eine Hochschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von 5 Jahren.

Wie das Bundessozialgericht in der Entscheidung vom 5. Juli 73 – Az.: 11 RA 254/72 – veröffentlicht in Soz. R. E. zu § 1259 Nr. 57, darlegt, ist auch § 36 Abs. 1 Nr. 4b des AVG's nicht ohne weiteres zu entnehmen, was der Gesetzgeber unter dem Begriff Schulausbildung subsumieren wollte. Derselbe Begriff wird auch in § 1267 der RVO – § 44 des AVG's – verwendet. Deshalb bietet die hierzu ergangene Rechtsprechung gewisse Anhaltspunkte. Da sich die Begriffe „Schule“ und „Schulausbildung“ in den letzten Jahren inhaltlich nicht unerheblich gewandelt haben, kann man nicht mehr alle im Urteil des BSG vom 26. 4. 1968 zu § 1267 der RVO genannten Merkmale (wie zum Beispiel: Zusammenfassung von Schülern in Klassen, regelmäßig Zeugnisse und ähnliches) ver-

langen. Gültig dürfte jedoch noch sein, daß sich die Ausbildung im wesentlichen an einer Einrichtung vollzieht, die als Schule zu bezeichnen ist. Das Gesetz spricht allerdings nicht vom Schulbesuch, sondern von Schulausbildung. Und das deutet auf ein bestimmtes Ausbildungsziel hin. Bei der Fachschulausbildung wird der Abschluß verlangt.

Die Kammer sieht sich im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, wenn sie unterscheidet zwischen einem Praktikum, das vor Beginn einer Hochschulausbildung zurückzulegen ist, während einer Schulausbildung absolviert werden muß und nach der Hochschulausbildung stattfindet. Ein Praktikum vor Beginn oder nach Beendigung der Schulausbildung ist keine Ausfallzeit im Sinne des § 36 des AVG's. Anders ist jedoch die Lage zu beurteilen, wenn eine praktische Tätigkeit während der Ausbildung und zwar als Teil der Ausbildung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung verlangt wird. Dann ist – wie hier – diese praktische Arbeit ein unverzichtbarer Teil der gesamten Fachschulausbildung. In einem solchen Berufspraktikum erhalten die Schüler noch theoretischen Unterricht. Sie können auch erst nach Abschluß des Praktikums die Prüfung ablegen, zu der sie wiederum nur zugelassen werden, wenn sie im Berufspraktikum erfolgreich gearbeitet haben, ein Praktikantenbericht vorliegt und die regelmäßige Teilnahme am Unterricht nachgewiesen wird. Nach der letzten Abschlußprüfung erhalten sie die staatliche Anerkennung als Bibliothekare und sind berufsfertig. Ohne diese staatliche Anerkennung könnten sie nur als Hilfskräfte gelten. Es ist daher nicht verständlich, wenn die Beklagte einerseits die rein schulische Zeit der Ausbildung zum Bibliothekar als Ausfallzeit berücksichtigt und den praxisbezogenen Teil der Ausbildung ausklammert, obwohl ohne diesen praxisbezogenen Teil die gesamte Ausbildung nicht als abgeschlossen gelten könnte. Für die Anrechnung als Ausfallzeit wird aber ein Abschluß verlangt.

Bei der staatlich anerkannten Bibliothekarschule handelt es sich um eine gegliederte Schule. Der theoretische Unterricht ist verbunden mit der praktischen Unterweisung in den zugewiesenen Bibliotheken. Die Ausbildung vollzieht sich nach der preußischen Bibliotheksprüfungsordnung vom 24. September 1930, veröffentlicht im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 72. Jahrgang, 1930. Die Ausführungsanweisungen zur preußischen Bibliotheksprüfungsordnung sind erlassen vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Berlin am 24. September 1930. Aus der Prüfungsordnung geht hervor, daß die Ausbildung eine Einheit ist. Nach § 4 der Prüfungsordnung ist Bedingung für die Zulassung zur Prüfung neben dem Nachweis der 3-jährigen bibliothekarischen Ausbildung unter anderem auch eine mindestens 3-jährige Berufstätigkeit auf sozialem oder pädagogischem Gebiet oder im Buchhandel. Diese zusätzliche Berufstätigkeit ist keine Ausfallzeit. Insoweit kann sich die Beklagte nicht auf die Entscheidung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. 4. 1976 berufen – veröffentlicht in Breithaupt 1968 S. 73 ff –. Denn die hier zurückgelegte praktische Unterweisung ist nicht alleinige Berufsausbildung im Sinne des § 1267 der RVO.

Die Kammer weist ferner darauf hin, daß es sich hier auch nicht um einen Vorbereitungslehrgang im Sinne der Entscheidung des Bundessozialgerichts in Soz. R. Nr. 49 zu § 1259 der RVO handelt. Der Klägerin wurde, wie aus den Zeugnissen zu entnehmen ist,

während der praktischen Unterweisung Unterricht erteilt. Die Beklagte kann sich auch nicht auf die Entscheidung Nr. 46 – zu § 1259 RVO – berufen, weil hier ein anderer Sachverhalt vorliegt. Im BSG-Fall hatte der Kläger zwischen Studienzzeit am Konservatorium privaten Musikunterricht bei einem Pianisten und Musiklehrer genommen. Ein solcher privater Musikunterricht ist weder eine Schul-, noch eine Fachschul- oder Hochschulausbildung im Sinne des § 36 des AVG's.

Von entscheidender Bedeutung ist, wie bereits oben erwähnt, daß die Klägerin im Verlauf der Ausbildung vom staatlichen Prüfungsausschuß zur praktischen Ausbildung Bibliotheken zugewiesen wurde. Dort mußte sie auch am Unterricht teilnehmen, den der jeweilige Direktor der Bibliothek zu geben hatte. Aus den vorgelegten Zeugnissen geht dies hervor. So hat der Oberbürgermeister der Stadt Hagen am 9. Januar 1936 der Klägerin im Zeugnis u. a. bestätigt, daß sie an den vom Direktor regelmäßig erteilten Unterrichtsstunden, in denen die verschiedenen bibliothekarischen Fragen im Anschluß an die praktische Arbeit erörtert wurden, mit Interesse und viel Verständnis teilgenommen hat.

Aus alledem ergibt sich nach Überzeugung der Kammer, daß diese sogenannten Praktikantenzeiten eine regelmäßige praktische Unterweisung im Rahmen der gesamten Fachschulausbildung darstellt. Sie ist deshalb als Ausfallzeit anzurechnen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).“

Entwurf eines Anspruches gegen den Antrag der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Klage abzuweisen, soweit sie die Anerkennung der Praktikantenzeit als Ausfallzeit betrifft.

Gegen den Teil des Schriftsatzes der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Bezug . . . Aktenzeichen . . . soweit darin die Anrechnung der Praktikantenzeit als Ausfallzeit abgelehnt wird, nehme ich wie folgt Stellung.

1.) Die Ausbildung für den gehobenen (früher mittleren) Bibliotheksdienst erfolgte bis zum Erlaß der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken“ durch den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung am 29. 2. 1940 nach Prüfungsordnungen, die von den Kultusministerien der einzelnen Länder erlassen worden waren. Übereinstimmend wurde in diesen Vorschriften als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung eine dreijährige bibliothekarische Ausbildung gefordert (vgl. die Preußische Bibliotheksprüfungsordnung vom 24. 9. 1930 § 4). In § 5 der Preußischen Prüfungsordnung wurde bestimmt, daß „die Anwärter von den 3 Ausbildungsjahren anderthalb Jahre an einer staatlich anerkannten Bibliotheksschule“, den Rest an einer für die Ausbildung zugelassenen Bibliothek zu verbringen hatten (§ 5 der Ausführungsanweisung zur Preußischen Bibliotheksprüfungsordnung). Durch die Zuweisung zu bestimmten Ausbildungsbibliotheken wurde sichergestellt, daß die Einführung in die praktischen Tätigkeiten des Bibliotheksdienstes nach besonderen Ausbildungsplänen erfolgte und von theoretischem Unterricht begleitet wurde. Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte wurde von der beschränkten Aufnahmefähigkeit der Bibliotheksschulen bestimmt. Bei einem Teil der Anwärter begann daher die Ausbildung mit der Praxis an einer Ausbildungsbibliothek, während die andere Gruppe zuerst die anderthalb Jahre an der Bibliotheksschule absolvierte.

2.) Aus den Bestimmungen der Prüfungsordnungen ergibt sich, daß es sich bei der praktischen Ausbildungszeit keinesfalls um eine freiwillige Praktikantenzeit sondern um eine notwendige Ausbildungszeit handelt, ohne die die Zulassung zur Prüfung und der Zugang zum Beruf nicht möglich war. Sie ist daher keine Praktikantenzeit im Sinne des Sozialversicherungsrechtes. Die

teilweise übliche Bezeichnung „Praktikant“ für die Anwärter des mittleren (gehobenen) Bibliotheksdienstes findet sich nicht in der o. a. Prüfungsordnung; sie war vielmehr eine dem damaligen Sprachgebrauch entsprechende Benennung und wurde wohl auch nur auf diese Weise in der Preußischen Ausbildungsanweisung verwendet.

3.) Die Ausbildungszeit zum mittleren (gehobenen) Bibliotheksdienst (später zum Diplombibliothekar) muß als ein Ganzes angesehen werden, wie aus § 4 der Preußischen Bibliotheksprüfungsordnung vom 24. 9. 1930 und den §§ 5-8 der Ausführungsanweisung dazu hervorgeht. Die Aufsicht über die gesamte Ausbildungszeit oblag dem Abteilungsvorsitzenden des Prüfungsausschusses des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung (§ 6 der Ausführungsanweisung). Sie wurde abgeschlossen durch eine Prüfung vor einem staatlichen Prüfungsausschuß für das Bibliothekswesen in Berlin.

4.) Die Bundesversicherungsanstalt geht in ihrem Schriftsatz auf diese Sachverhalte nicht ein, sondern stützt ihre Ablehnung der Zeit vom 1. 4. 1928 bis 31. 3. 1930 nur darauf, daß es sich dabei nicht um eine Lehrzeit im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 4a AVG handelt. Weder in meinem Antrag noch im Widerspruch habe ich das aber behauptet.

5.) Die Anrechnung der gesamten Ausbildungszeit (Vorbereitungszeit zur Prüfung) wird aber deswegen begehrt, weil es sich dabei um eine weitere Schul- bzw. Fachschulausbildung im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 4b AVG oder zumindest einer solchen Ausbildung gleichzubewertende Zeit handelt, die bei beamteten Angehörigen meiner Berufsgruppe bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit voll angerechnet wird.

S. Mursch

2. Die Leistungsgruppen für Diplom-Bibliothekare nach dem Fremdrentengesetz

„Fremdrenten werden nach dem Fremdrentengesetz vom 25. 2. 1960 von den Trägern der Sozialversicherung gezahlt, insbesondere an vertriebene Arbeiter und Angestellte aus den ausserdeutschen Vertreibungsgebieten sowie an aus dem Ausland zurückgekehrte Deutsche, die den ausländischen Versicherungsträger aus Kriegsgründen nicht in Anspruch nehmen können, ferner an Flüchtlinge und Zuwanderer aus Mitteldeutschland. Nach dem Eingliederungsprinzip werden sie so behandelt, als ob sie ihr Arbeitsleben im Bundesgebiet zurückgelegt hätten.“ (Brockhaus Enzyklopädie Bd. 6, S. 584)

Die Kommission für Besoldungs- und Tariffragen (VdDB) stellte aus aktuellem Anlass eine Anfrage bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) nach den Kriterien für die Einstufung der Diplom-Bibliothekare in die entsprechenden Leistungsgruppen nach dem Fremdrentengesetz. Einzelheiten können Betroffene aus der Broschüre der BfA entnehmen: „Leistungen nach dem Fremdrentengesetz. Merkblattreihe der BfA. 8a. Stand Oktober 1977. 31 S.“

Anschließend dokumentieren wir zur Information die Anfrage der Kommission bzw. die Stellungnahme der BfA:

Anfrage der Kommission vom 18. Dezember 1978

Betreff:

Fremdrente: Einstufung der Diplombibliothekare an wissenschaftlichen Bibliotheken in Leistungsgruppen

Sehr geehrte Damen und Herren,
immer wieder kommen Anfragen und Klagen unserer Mitglieder über die nicht sachgerechte Einstufung in die Leistungsstufen beim Fremdrentengesetz.

Bei Diplombibliothekaren handelt es sich um die Vergütungsgruppe BAT Vb (Fallgr. 16, wiss. Bibliothek; Fallgr. 17, öffentl. Bibliothek) als Eingangsstufe. Die Endstufe bildet in der Regel BAT IVa. Im vergleichbaren Besoldungssektor liegt die Endstufe der Laufbahn des gehobenen Dienstes an wiss. Bibliotheken um zwei Gruppen höher (A 13; BAT IIa).

Nach unserer Sachkenntnis muß die Einwertung des Dipl.-Bibliothekars mit abgeschlossener Fachausbildung (Fachhochschule) mindestens bei der Leistungsgruppe 3 liegen, wenn nicht höher, soweit man die verschiedenen Berufsgruppen mit besonderer Erfahrung und selbständiger Leistung in verantwortlichen Tätigkeiten vergleicht.

Unabhängig von Geschlecht und Alter – beides scheint bei Ihrer Systematik als Kriterium für die Einstufung auf – spielen neben der abgeschlossenen Ausbildung die mehrjährige Berufserfahrung oder die besonderen Fachkenntnisse und Fähigkeiten mit und ohne allgemeine Anweisung selbständig zu arbeiten, die entscheidende Rolle.

Ich bitte Sie um eine Stellungnahme, die die Richtlinien und Kriterien für die Festlegung der Leistungsgruppe der Diplom-Bibliothekare innerhalb des Fremdrentengesetzes ausweist.

Antwort der BfA vom 10. Januar 1979

Leistungsgruppeneinstufung nach dem Fremdrentengesetz - FRG
hier: Bibliothekare

Sehr geehrter Herr Mursch!

Die vom Gesetzgeber in § 22 FRG getroffene Regelung ist stark typisierend und erlaubt nur eine grobe Differenzierung, bei Angestellten in fünf Leistungsgruppen. Nach dem Stufenaufbau dieser Gruppen und der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Einstufung kommt es darauf an, welche Auszubildung ein Versicherter genossen hat, über welche Erfahrungen und Kenntnisse er verfügt und welche Leistungen in verantwortlicher Tätigkeit er erbracht hat.

Nach dieser Systematik ist die Beschäftigung eines Bibliothekars regelmäßig zuerst in die Leistungsgruppe 4, dann in die Leistungsgruppe 3 einzuordnen. Es ist zu beachten, daß die Tätigkeit eines Bibliothekars einerseits zwar die typischen Merkmale der

Leistungsgruppe 3 (selbständiges Arbeiten nach allgemeiner Anweisung) aufweist, daß andererseits diese Gruppe aber auch das Vorhandensein von mehrjähriger Berufserfahrung oder besonderen Fachkenntnissen und Fähigkeiten verlangt; auf die Leistungsgruppendefinition – vgl. Anhang 1 des beigefügten Merkblattes – wird hingewiesen.

Da diese Merkmale erst erworben werden müssen, können Bibliothekare als Berufsanfänger nur in die Leistungsgruppe 4 (Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung) eingestuft werden. Mehrjährige Berufserfahrung im Sinne der Gesetzesdefinition wird nach dem Stufenaufbau der Leistungsgruppen und den Altersangaben in den beispielhaften Berufskatalogen zu den einzelnen Gruppen („Erfahrungsgrenzen“ 30. bzw. 45. Lebensjahr!) in Anbetracht der qualifizierten Ausbildung **frühestens** nach dreijähriger praktischer Berufstätigkeit vorliegen. **Besondere** Fachkenntnisse werden niemals schon durch die übliche Berufsausbildung vermittelt, sondern nur durch eine zusätzliche weitere Fortbildung von erheblichem Umfang oder durch langjährige Berufsausübung erworben; sie können daher in der Regel nicht von vornherein vorhanden sein. Ebensowenig liegt bei einem Bibliothekar eine Spezialtätigkeit im Sinne der Leistungsgruppendefinition vor, worunter eine Tätigkeit ohne traditionelles Berufsbild zu verstehen ist.

Die Leistungsgruppe 3 ist daher die Gruppe, in die Bibliothekare nicht „mindestens“, sondern regelmäßig erst nach mehrjähriger Berufsausübung einzustufen sind. Eine Höherstufung in die Leistungsgruppe 2 wird nur in besonderen Fällen in Betracht kommen, wenn **sämtliche** Merkmale dieser Gruppe erfüllt werden, was nur bei Stellungen in den höheren Laufbahnstufen zu vermuten sein dürfte. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß für die Zuordnung der Leistungsgruppe 2 insbesondere der Besitz „besonderer Erfahrungen“ erforderlich ist, die nach den Vorstellungen des Gesetzgebers grundsätzlich nur durch eine mindestens 20-jährige stetige Berufsausübung zu erwerben sind. Das Merkmal der „besonderen Erfahrungen“ ist auch nicht durch andere Merkmale zu ersetzen oder auszugleichen. Fehlen einem Versicherten daher diese „besonderen Erfahrungen“, so kommt die Einstufung in die Leistungsgruppe 2 bereits deshalb nicht in Betracht, ohne daß die sonstigen möglicherweise vorhandenen Beschäftigungsmerkmale zu berücksichtigen sind.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft gedient zu haben und weisen abschließend darauf hin, daß verbindliche Entscheidungen über die Leistungsgruppeneinstufung stets nur im konkreten Einzelfall unter Beachtung aller rechtserheblichen Tatsachen und Umstände getroffen werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Weser

Tarifverhandlungen für die Eingruppierung der Angestellten im Bibliotheks-, Archiv- und Dokumentationsdienst

Am 24. und 25. Januar 1979 wurden die Tarifverhandlungen – beginnend mit dem Bereich der Angestellten im Bibliotheksdienst – aufgenommen. Die Verhandlungskommissionen überreichten gegenseitig ihre Entwürfe, die – das muß leider betont werden – sehr weit auseinander liegen. Die Vorstellungen der Verhandlungskommission der Gewerkschaft ÖTV, der zehn Bibliothekare aus öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken angehören, orientieren sich an den in den Bibliotheken zu erbringenden Leistungen aufgrund der veränderten und gestiegenen Anforderungen der Gesellschaft, die eine qualifizierte Ausbildung erfor-

dern. Im Gegensatz dazu zeigt der Entwurf der Arbeitgeberseite, daß hier wider besseres Wissen diese Veränderungen der beruflichen Situation der Bibliothekare nicht zur Kenntnis genommen werden. Man trennte sich, ohne eine Annäherung erzielt zu haben. Jedoch wurde vereinbart, daß nach Abschluß der Tarifrunde um die allgemeine Erhöhung der Löhne und Gehälter im Öffentlichen Dienst weiter verhandelt wird. Es ist geplant, eine Synopse der wichtigsten Vorschläge Mitte 1979 den Mitgliedern vorzulegen.

Ingeborg Sobottke

Fortbildungsseminar „Auskunftsdienst an Bibliotheken“ in der Akademie Sankelmark bei Flensburg vom 16. 11. bis 18. 11. 1978

Der Einladung des Landesverbandes Schleswig-Holstein des Deutschen Bibliotheksverbandes in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der bibliothekarischen Personalverbände Schleswig-Holsteins zu einem Fortbildungsseminar über Auskunftsdienst an Bibliotheken waren etwa 45 Bibliothekare gefolgt, ein erfreuliches Zeichen dafür, daß die Bedeutung der bibliothekarischen Auskunft zunehmend erkannt wird. Den Veranstaltern sei für ihre Initiative gedankt, ebenso den Referenten für ihre Bereitschaft, die Vorträge zu halten. Besondere Anerkennung verdienen zwei Kollegen, die kurzfristig einsprangen. Der Auskunftsdienst der Öffentlichen Bibliotheken stand im Mittelpunkt der Ausführungen von Bernhard Bendig über „Organisation des Auskunftsdienstes“, die ein weites Spektrum vom Fernstudienprogramm für den Auskunftsdienst bis zur Plazierung der Auskunftsstelle in der Bibliothek umfaßten, sowie des Vortrages von Walter Andresen „Der Auskunftsdienst als Öffentlichkeitsarbeit in Öffentlichen Bibliotheken“, der besonders die Praxis der Auskunft behandelte. „Auskunftsdienst als Öffentlichkeitsarbeit in einer wissenschaftlichen Allgemeinbibliothek“ war das Thema eines Beitrages von Dr. Sybille Selbmann, der verlesen wurde und in dem vor allem hingewiesen wurde auf die Bedeutung der Auskunft in wissenschaftlichen Bibliotheken, die nicht nur Informations-, sondern auch Kommunikationszentren sein müssen. Dr.

Erwin Heidemann erläuterte in seinem Vortrag „Aufbau und Pflege eines Informationsbestandes“, welche Bedeutung die Bibliothek des Instituts für Weltwirtschaft Kiel dieser Aufgabe zumißt. Dr. Gerhard Vollmer sprach über den „Auskunftsdienst im Dienste des Leihverkehrs“. Ane Marie Bonde gab in ihrem Referat „Praxis des Auskunftsdienstes in dänischen Bibliotheken“ einen interessanten Einblick in die Arbeit der dänischen Kollegen, wobei sie die Bedeutung des Auskunftsbüros der öffentlichen Bibliotheken hervorhob. Die Ausführungen von Dr. Peter Schweigler über „Technische und organisatorische Hilfsmittel für den Auskunftsdienst“ vermittelten, unterstützt durch Diapositive und Demonstrationsobjekte, den Teilnehmern wertvolle Erkenntnisse, wie die Arbeit der Auskunft durch geeignete Möbel, Geräte Maschinen und andere technische Hilfen sowie durch eine gute Beschilderung und Beschriftung effektiver gestaltet werden kann.

Die so wichtigen informellen Kontakte zwischen den Bibliothekaren kamen erfreulicherweise nicht zu kurz, wozu sicherlich die angenehme Atmosphäre der Akademie Sankelmark beitrug. Ihren Mitarbeitern und den Kollegen der Büchereizentrale Flensburg, die die Organisation der Tagung übernommen hatten, sei auch an dieser Stelle noch einmal gedankt.

Joachim Neumann



Blick in die Lesesäle der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz, Berlin

Kollegenpublikationen

VdDB:

- Heyn, Ernst Besitznachweisende Fachbibliographien und -kataloge: eine Zusammenstellung f. d. auswärtigen Leihverkehr. Göttingen: Evangelisches Bibliothekar-Lehrinstitut, 1975. — 48. S. — (Arbeiten aus dem Evangelischen Bibliothekar-Lehrinstitut Göttingen; 6)
- Johannes, Detlev Wormser Heimat in der Erinnerung: Hochheim, Pfiffliğheim, Leiselheim; m. e. Essay von Prof. Dr. Richard Winter als Nachw. — Worms: Norberg, 1979. — 111 S.
- Lüders, Horst Einrichtung, Aufgaben und Grenzen von Hausbuchbindereien. — In: Einbandprobleme an wissenschaftlichen Bibliotheken. — Berlin, 1978, S. 35-47.
- Oberkofler, Elmar Albert von Trentini: ein Tiroler Dichter, der dem Dichturfürsten ein bleibendes Denkmal setzte. In: Südtirol in Wort und Bild; Jg. 22. 1978, H. 4, S. 4-5.
Ein Vorkämpfer des Humanitätsgedankens: vor 100 Jahren wurde Albert von Trentini geboren. In: Dolomiten; Nr. 239. 1978, S. 13.
- Peter, Helmut H. Der Leihverkehr in Niedersachsen aus der Sicht des Niedersächsischen Zentralkataloges. — In: Mitteilungsblatt der Bibliotheken in Niedersachsen: H. 39/40. 1978, S. 24-28.

Rafflenbeul-Kroh, Hella

Skizzen aus dem Kölner Milieu / von Heinz Kroh; hrsg. u. mit e. Einf. vers. von . . . Köln: Bachem, 1978. —

Samulski, Peter

Noch einmal: die Schließfach- und Garderobenanlage der UB Münster. — In: Bibliotheksnachrichten / Universitätsbibliothek Münster; Nr. 209. 1978, S. 3-9

Schoene, Renate

Bibliographie zur Geschichte des Weines: Suppl. 1. — Wiesbaden: Gesellschaft f. Geschichte des Weines, 1978. XXXI, 174 S.

VDB

Jütte, Werner

Buchpflege und klimatische Bedingungen in Bibliotheken. — In: Einbandprobleme an wissenschaftlichen Bibliotheken — Berlin, 1978, S. 21-25.

Liehl, Ekkehard

Der heutige Bibliotheks-Einband. — In: Einbandprobleme an wissenschaftlichen Bibliotheken. — Berlin, 1978. S. 9-14.

Picard, Bertold

Problematische Einbandmaterialien. — In: Einbandprobleme an wissenschaftlichen Bibliotheken. — Berlin, 1978. — S. 27-34.

Stamm, Herma

Das Binden von Kopien. — In: Einbandprobleme an wissenschaftlichen Bibliotheken. — Berlin, 1978, S. 15-19.

Personalnachrichten

Veränderungen im VdDB

- Baumeister, Annette jetzt Rieke-Baumeister, Annette
- Groth, Hermann früher Münster, PH,
jetzt Düsseldorf, UB
- Jochem, Sibylle jetzt Heller, Sibylle
- Krauß-Leichert, Ute früher Mannheim, Zentralinst. f. Seelische
Gesundheit,
jetzt Studium
- Ludwig, Renate jetzt Dellenbusch, Renate
- Pachner, Johann G. früher Regensburg, UB,
jetzt München, TU/B
- Roemer, Antje früher Heidelberg, Univ. / Inst. f. Gesch. d.
Rechtswiss.,
jetzt Frankfurt a. M., Max-Planck-Inst. f.
europ. Rechtsgesch.

Neue Mitglieder im VdDB

- Achenbach, Margarita Dortmund, UB
- Appel, Ingeborg Hamburg, Hochschule der Bundeswehr
- Britten, Viola Bochum, UB
- Doering, Christiane Siegen, GHB
- Ehrmann, Doris Karlsruhe, UB
- Feige, Sylvia Berlin, TU/B
- Hönig, Harald Bochum, UB
- Hoferichter, Jürgen Hamburg, Hochschule der Bundeswehr
- Kohn, Monika Hamburg, FHS f. öffentl. Verwaltung
- Kolb, Ingrid Heidelberg, Univ. / Histor. Seminar
- Kunath, Ursula Berlin, FU / Fachber. Rechtswiss.
- Linse, Gabriele Köln, UuStB
- Müller, Annette Dortmund, UB
- Pisch, Anita Heidelberg, Univ. / Germanist. Seminar
- Sander, Regina Karlsruhe, Univ. / Inst. f. Kunstgesch.
- Tempel, Inge Hannover, Nieders. LB
- Wallschlag, Kornelia Bochum, UB
- Weissbarth, Ulrike Mannheim, Zentralinst. f. Seelische
Gesundheit
- Wolfstieg, Renate Karlsruhe, UB

Verstorben (VdDB)

6. 10. 1978 Rother, Margarete, wohnhaft in Münster
- Oktober 1978 Erbleweit, Vera, Münster, PH Westfalen-Lippe
- Dezember 1978 Irmiler, Ada Ellen, wohnhaft in Düsseldorf

Verstorben (VDB)

21. August 1978 Heinz Jaenicke, 45 Jahre, Berlin Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz

Neue Mitglieder im VDB

Dr. Dietmar Brandes, UB TU Braunschweig
 Dr. Alfred Grethe, LB Hannover
 Jann-Gerd Hans, UB Düsseldorf
 Dr. Klaus Hilgemann, BLI Köln
 Dr. Martha Ibrahim, BLI Köln
 Harald Kleinschmidt, SB Berlin
 Dr. Horst Meyer, HAB Wolfenbüttel
 Marlene Nagelsmeier-Linke, BLI Köln
 Oberkirchenrat Herwarth Frhr. von Schade, BLI Köln

Dr. Eberhard Starke, GHB Essen
 Dr. Bernd Stutte, UB Tübingen
 Dr. Michael J. Thomas, SuUB Göttingen

Veränderungen im Vereinsausschuß des VDB

Frau Dr. Ursula Blum-Klima ist Nachfolgerin von Herrn Dr. Helmut Bansa im Vorsitz des Landesverbandes Bayern. Frau Dr. Blum-Klima wird den LV Bayern im Vereinsausschuß vertreten. Herr Dr. Bansa ist aus dem Vereinsausschuß ausgetreten.

Stellenangebote**Erlangen**

Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg
 1 BAT V b zum 1. 3. 1979 oder später, zunächst auf 25 Monate befristet (Aufbau eines EDV-gestützten Zeitschriftenverz.), spätere unbefristete Einstellung möglich. RAK-Kenntnisse erforderlich.
 Bewerbungen an die Direktion der Universitätsbibliothek, Postfach 3509, 8520 Erlangen

Essen

Gesamthochschulbibliothek
 Mehrere Diplombibliothekare A 9 – A 11 (ggf. auch Einstellung im Angestelltenverhältnis) – Erwerbung, Katalogisierung und Benutzung
 Bewerbungen an den Direktor der Gesamthochschulbibliothek Essen, Universitätsstr. 9, 4300 Essen

Kiel

Bibliothek des Instituts für Weltwirtschaft
 2 BAT V b ab sofort. Erwünscht sind Erfahrungen in der Titelaufnahme.
 Bewerbungen an den Direktor der Bibliothek des Instituts für Weltwirtschaft, Postfach 4309, 2300 Kiel 1

München

Thesaurus linguae Latinae (Bayerische Akademie der Wissenschaften)
 1 BAT IV b zum 1. 10. 1979. Gute Lateinkenntnisse erforderlich. Bewerbungen an den Generalredaktor des Thesaurus linguae Latinae, Marstallplatz 8, 8000 München 22

Paderborn

Gesamthochschulbibliothek
 3 Stellen A 9 bis A 11 für Katalogisierung (1), Fernleihe (1) und technische Buchbearbeitung (1)
 Bewerbungen an den Direktor der Gesamthochschulbibliothek Paderborn, Postfach 1621, 4790 Paderborn

Rom

Bibliotheca Hertziana (Max-Planck-Institut)
 1 BAT Vb (mit Auslandszulage) zum frühestmöglichen Termin für die Titelaufnahme
 Bewerbungen an die Bibliotheca Hertziana, Via Gregoriana 28, I-00187 Roma

Stellengesuch

Ausländische Praktikantin
 Frau Vilma Maria Dias Reis aus Rio de Janeiro, Brasilien, ist Dipl.-Bibliothekarin. Es besteht für sie die Möglichkeit, daß sie über den DAAD ein Stipendium für ein Jahr bekommt. Sie möchte dieses Geld dafür verwenden, ein Jahr in Deutschland ihre bibliothekarischen Kenntnisse zu verbessern. Sie arbeitet z. Zt. halbtags in der Bibliothek des Goethe-Instituts in Rio. Frau Reis sucht für das DAAD-Jahr einen Praktikantenplatz in einer deutschen Bibliothek. Sie spricht sehr gut deutsch.

Interessierte Bibliotheken wenden sich bitte direkt an:

Vilma Maria Dias Reis
 Rua Almirante Gomes Pereira, 86
 ZC-82 Urca
 20.000 Rio de Janeiro RJ/Brasil

Redaktion: Alexandra Habermann (VDB), UB der TU Berlin, Straße des 17. Juni 135, 1000 Berlin 12, und Horst Lüders (VdDB), Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek, Schloß, 2300 Kiel 1

Redaktionsschluß für Rundschreiben 1979/1: 20. 1. 1979 – Redaktionsschluß für Rundschreiben 1979/2: 2. 4. 1979